

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange an der Bauleitplanung (§ 4 Abs. 1 Baugesetzbuch)

Wichtiger Hinweis:

Mit der Beteiligung wird Ihnen als Träger öffentlicher Belange die Gelegenheit zur Stellungnahme im Rahmen Ihrer Zuständigkeit zu einem konkreten Planverfahren gegeben. Zweck der Stellungnahme ist es, der Gemeinde die notwendigen Informationen für ein sachgerechtes und optimales Planungsergebnis zu verschaffen. Die Stellungnahme ist zu begründen; die Rechtsgrundlagen sind anzugeben, damit die Gemeinde den Inhalt nachvollziehen kann. Die Abwägung obliegt der Gemeinde.

1. Markt Pöttmes
<input type="checkbox"/> Flächennutzungsplan <input type="checkbox"/> mit Landschaftsplan
<input type="checkbox"/> Bebauungsplan für das Gebiet <input type="checkbox"/> mit Grünordnungsplan dient der Deckung dringenden Wohnbedarfs <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
<input type="checkbox"/> Satzung über den Vorhabens- und Erschließungsplan
<input checked="" type="checkbox"/> Sonstige Satzung: ORS 10 Fl.Nr. 278 (TF) Gmk. Grimolzhausen
<input type="checkbox"/> Frist für die Stellungnahme (§ 4 BauGB) <input type="checkbox"/> Frist 1 Monat (§ 2 Abs. 4 BauGB-MaßnahmenG)

2. Träger öffentlicher Belange

Landratsamt Aichach-Friedberg -untere Naturschutzbehörde- Münchener Str. 9 86551 Aichach
Name / Stelle des Trägers öffentlicher Belange (mit Anschrift und Tel-Nr.) Naturschutz und Landschaftspflege
<input checked="" type="checkbox"/> Naturschutzfachliche Stellungnahme Grundsätzlich gibt es hinsichtlich der geplanten Ortsrandsatzung keine naturschutzfachlichen Ablehnungsgründe. Allerdings sind zur ordnungsgemäßen Abhandlung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung nach § 1a BauGB einige Punkte zu berücksichtigen: 1) Versiegelung Mit Grund und Boden ist sparsam umzugehen. Die Versiegelung ist auf das unbedingt notwendigste Maß zu beschränken. Hofzufahrten, Wege und Plätze sind nach Möglichkeit in wassergebundener Bauweise, mit Rasengittersteinen oder mit Pflaster mit einer Mindestfugenbreite von 2 cm herzustellen. Das Asphaltieren oder Betonieren von Privatflächen ist nicht zulässig. 2) Einfriedungen Diese sind nur auf der Innenseite der Ausgleichsfläche und ohne durchgehenden Sockel durchzuführen.

3) Minimierung

Der zu erhalten festgesetzte Kirschbaum ist während der Bauphase nach DIN 18920 ausreichend vor Beschädigung zu schützen. Wir bitten die DIN 18920 im Satzungstext zu benennen.

4) Artenschutz

Es wird darauf hingewiesen, dass bei der Entfernung Gehölze auch im Winterhalbjahr § 44 BNatSchG ausdrücklich unberührt bleibt. Der Gehölzbereich ist deshalb trotzdem unmittelbar vor Beginn der Schnitтарbeiten nochmals eingehend auf das Vorhandensein von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten von wild lebenden Tieren der naturschutzrechtlich besonders geschützten Arten zu untersuchen (durch qualifiziertes Fachpersonal). Die Arbeiten sind einzustellen, wenn derartige Stätten festgestellt werden.

5) Ausgleich

Der Kompensationsfaktor 0,5 ist nach Einschätzung der unteren Naturschutzbehörde zu niedrig angesetzt. Der Bereich kann als Obstwiese < 30 Jahre eingestuft werden und fällt damit nach dem Leitfaden „Bauen im Einklang mit Natur und Landschaft“ unter die Anwendung des obersten Wertes von 0,8. Der Erhalt des großen Kirschbaumes kann als Minimierung angerechnet werden, wobei sich der Faktor dann allenfalls auf 0,7 senkt. Die weit einsehbare Lage führt zu einer mittleren Wertigkeit des Standortes für das Landschaftsbild und damit wäre mindestens der Kompensationsfaktor 0,7 anzuwenden.

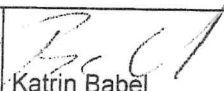
Sollte der Kompensationsfaktor von 0,5 angewendet werden, ist der Ausgleich zusätzlich zu einer Minimierungsmaßnahme (Eingrünung und Ersatzpflanzung für die entfallenen Gehölze) zu erbringen und eine Fläche zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern festzulegen.

Grundsätzlich wird auf Grund der für das Orts- und Landschaftsbild bedeutsamen Lage das Anpflanzen von mindestens drei Bäumen 1. Ordnung auf der Eingrünungs- und/oder Ausgleichsfläche empfohlen.

Das Verbot des Einsatzes von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln ist zusätzlich im Satzungstext zu verankern.

Voraussetzung für ein ordnungsgemäßes Zustandekommen der Ortsrandsatzung ist die konkrete, **rechtsverbindliche Verfügbarkeit der Ausgleichsflächen**. Hierzu müssen sich die vorgesehenen Ausgleichsflächen im Eigentum der Gemeinde befinden bzw. durch eine Grunddienstbarkeit zugunsten des Markt Pöttmes und des Freistaates Bayern, vertr. durch die untere Naturschutzbehörde abgesichert werden. Einen Formulierungsvorschlag hierzu erhalten Sie bei der unteren Naturschutzbehörde. Die Gemeinde ist bei der Aufstellung eines B-Planes gehalten, eine **dauerhafte Pflege der Ausgleichsfläche** zu gewährleisten.

Aichach, 14.07.2020
Ort, Datum


Katrin Babel
Unterschrift, Dienstbezeichnung